



Satzung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Die Vollversammlung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 25. April 2022 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt den Namen „IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und umfasst die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Die IHK führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident oder die Präsidentin,
- der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 42 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin durch Handschlag zu ihrer Verschwiegenheitspflicht und einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vollversammlung bleibt insbesondere die Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),

- j) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen und die nähere Bestimmung ihrer räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten,
 - m) die Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten,
 - n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - o) die Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 - p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden,
 - s) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenen Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin aufgestellt und hat alle bis zur Erstellung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und haben bei Verhinderung rechtzeitig Mitteilung zu machen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung kann der Präsident bzw. die Präsidentin Nichtmitglieder als Gäste einladen, im Übrigen bleibt die Einladung von Gästen der Vollversammlung vorbehalten.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt bei einer geringeren Zahl der Mitglieder jedoch als beschlussfähig,

solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann vorsorglich mit der Einladung eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung für den Fall einberufen, dass die ordentliche Sitzung beschlussunfähig ist. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt (vgl. jedoch § 8 Abs. 1). Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom bzw. von der Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten.
- (9) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit es sich nicht um die Verabschiedung von durch die zuständige Rechtsaufsicht genehmigungspflichtigen Rechtsvorschriften handelt. Ein auf diesem Wege beantragter Beschluss bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung. Der Beschluss ist rechtswirksam bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die rechtserheblichen Originalprotokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen.

§ 6a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die

Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 6 Abs. 7 durchgeführt werden.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 3 unberührt.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird durch die Vollversammlung gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Dem Präsidium sollen Vertreter aller Wahlgruppen und aller Wahlbezirke angehören. Sie werden, beginnend mit der Wahlperiode der Vollversammlung, für deren Dauer von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt und nehmen ihr Amt bis zum

Amtsantritt einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es kann über alle Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der nach Gesetz oder Satzung zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Die Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu unterrichten.
- (4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er bzw. sie kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 1.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Die rechtserheblichen Originalprotokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen.

§ 9

Präsident/Präsidentin, Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Vollversammlung und des Präsidiums und Sprecher bzw. Sprecherin der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums ein und leitet sie.
- (3) Der Präsident bzw. die Präsidentin wird bei Verhinderung durch den bzw. die von ihm bzw. ihr damit beauftragten Vizepräsidenten bzw. beauftragte Vizepräsidentin, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten bzw. die amtsälteste Vizepräsidentin vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten bzw. eine frühere verdiente Präsidentin zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernennen. Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums der IHK beratend teilzunehmen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin. Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er bzw. sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er bzw. sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er bzw. sie kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK beauftragen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin angestellt. Über die Anstellung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin.
- (4) Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Geschäftsführung und aller sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnen der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Präsidiums; die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung unterzeichnen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin allein.

§ 11 Vertretung

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Für das Vertretungsrecht gelten § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin allein vertretungsberechtigt.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin wird die IHK von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer bzw. von der Hauptgeschäftsführerin vertreten.

- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident bzw. Präsidentin oder Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident bzw. die Präsidentin die Stimme; ist der Präsident bzw. die Präsidentin nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident bzw. Präsidentin und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium oder mit einem von der Vollversammlung bestimmten Ausschuss den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin nachzusuchen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in der IHK-Zeitung veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die IHK-Zeitung herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. November 2019 außer Kraft.

Neubrandenburg, 25. April 2022

Dr. Wolfgang Blank
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer

Vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern genehmigt:

Schwerin,
im Auftrag

Stephan Mücke

ausgefertigt am:

Dr. Wolfgang Blank
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer